

Mindestvergütungssätze nach dem neuen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2004

1. Einleitung

Die nachstehenden Tabellen geben für den Zeitraum 2004 bis 2013 die Mindestvergütungen für die Stromeinspeisung aus Erneuerbaren Energien und Grubengas nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der Fassung vom Juli 2004 für die entsprechenden Inbetriebnahmejahre der Anlagen an. Sie sind ebenso wie die Berechnungsbeispiele als Orientierungshilfe gedacht. Maßgeblich sind im Einzelfall die gesetzlichen Regelungen und Verordnungen (s. Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 40, S. 1918 ff vom 31. Juli 2004).

Soweit die §§ 6 bis 11 in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage unterschiedliche Mindestvergütungssätze festlegen, bestimmt sich die Höhe der Vergütung jeweils anteilig nach der Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert. Die Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Deponie-, Klär- und Grubengas, Biomasse, und Geothermie bestimmt sich nach § 12 Absatz 2 als Quotient der eingespeisten Strommenge und den Zeitstunden im jeweiligen Kalenderjahr (ggf. abzüglich der vollen Stunden vor Inbetriebnahme bzw. nach endgültiger Stilllegung der Anlage). Daraus ergibt sich die im Weiteren als äquivalente Leistung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 bezeichnete Leistung, die je nach Betriebsweise der Anlage geringer sein kann als die installierte elektrische Wirkleistung im Sinne von § 3 Absatz 5.

Die Mindestvergütungen sind vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage über einen Zeitraum von 20 Jahren, bei Wasserkraftanlagen 15 bzw. 30 Jahren, zu zahlen (im Weiteren als „Vergütungszeitraum“ bezeichnet), zuzüglich des Inbetriebnahmejahres. Für die während des Vergütungszeitraums zu zahlenden Mindestvergütungen sind die im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage geltenden Mindestvergütungssätze maßgeblich.

Die Mindestvergütungssätze werden mit Ausnahme der Stromerzeugung aus Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 5 Megawatt jeweils zum 1. Januar eines Jahres für nach diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um einen festen Prozentsatz abgesenkt (im Weiteren als „Degression“ bezeichnet) und auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Bezugsgröße ist der im jeweils vorausgegangenen Jahr geltende Mindestvergütungssatz. Mit Ausnahme der Stromerzeugung aus Geothermie- und Offshore-Windenergieanlagen werden die Mindestvergütungen erstmalig zum 1. Januar 2005 abgesenkt. Erhöhungen der Mindestvergütungen („Grundvergütung“) bei einem Einsatz bestimmter Stoffe, technischer Verfahren usw., so genannte Boni, unterliegen keiner Degression. Degressionsätze und Boni sind in den folgenden Tabellen berücksichtigt, ihre gesonderte Angabe dient deshalb lediglich als ergänzende Information. Die Gewährung der Boni für Strom aus Biomasse unterliegt mit Ausnahme der Kraft-Wärme-Kopplung den jeweils angegebenen Leistungsgrenzen (§ 8 Absatz 2, 3 und 4). Dies ist jedoch nicht mit einer Begrenzung der gesamten Leistung von Anlagen gleichzusetzen. So können die Boni beispielsweise auch für Anlagen mit einer Leistung von 20 MW in Anspruch genommen werden, wenn dort bestimmte Verfahren angewandt oder nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden. Dann jedoch nur anteilig für den produzierten Strom entsprechend der Leistungsgrenzen.

Näheres zu den gemeinsamen Vergütungsvorschriften regelt § 12, zu den Übergangsbestimmungen § 21.

Weitere Erläuterungen zu den Vergütungsvorschriften finden sich in der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 15/2864), die im Internet unter www.bmu.de und www.erneuerbare-energien.de abgerufen werden kann.

2. Zu § 6 EEG: Mindestvergütungen für Strom aus Wasserkraft (Neuanlagen)

Jahr der Inbetriebnahme	Anlagen bis 5 MW	
	bis einschl. 500 kW in ct/kWh	bis einschl. 5 MW in ct/kWh
2004	9,67	6,65
2005	9,67	6,65
2006	9,67	6,65
2007	9,67	6,65
2008	9,67	6,65
2009	9,67	6,65
2010	9,67	6,65
2011	9,67	6,65
2012	9,67	6,65
2013	9,67	6,65

keine Degression, Vergütungszeitraum 30 Jahre

Der für das Inbetriebnahmejahr der Anlage geltende Mindestvergütungssatz wird über den gesamten Vergütungszeitraum in unveränderter Höhe gewährt.

Als neu in Betrieb genommene Anlagen gelten auch bestimmte erneuerte bzw. erweiterte Anlagen. Dabei ist zu beachten, dass ein Vergütungsanspruch nur dann besteht, wenn im Sinne von § 21 Absatz 1 Nr. 2 ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand wesentlich verbessert wurde oder wenn die Anlage entsprechend den Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 erneuert worden ist.

Bei Laufwasserkraftanlagen mit einer Leistung bis zu 500 kW, die nach dem 31. Dezember 2007 genehmigt werden, sind die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 zu erfüllen.

Berechnungsbeispiel:

Modernisierung einer Laufwasserkraftanlage mit einer äquivalenten Leistung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 von 1,5 MW entsprechend der Regelungen des § 21 Abs. 1 Nr. 2; Inbetriebnahme im Jahr 2004.

Mindestvergütung für den Leistungsanteil bis einschließlich 500 kW: 9,67 ct/kWh
(entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistung der Anlage von 33 %)

Mindestvergütung für den Leistungsanteil ab 500 kW bis einschließlich 1,5 MW: 6,65 ct/kWh
(entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistung der Anlage von 67 %)

Durchschnittliche Mindestvergütung: $0,33 * 9,67 + 0,67 * 6,65 =$ **7,66 ct/kWh***

(* Wert gerundet)

Jahr der Inbetriebnahme	Erneuerung von Anlagen ab 5 MW bis einschließlich 150 MW				
	bis einschl. einer Leistungserhöhung von 500 kW in ct/kWh	bis einschl. einer Leistungserhöhung von 10 MW in ct/kWh	bis einschl. einer Leistungserhöhung von 20 MW in ct/kWh	bis einschl. einer Leistungserhöhung von 50 MW in ct/kWh	bis einschl. einer Leistungserhöhung von 150 MW in ct/kWh
2004	7,67	6,65	6,10	4,56	3,70
2005	7,59	6,58	6,04	4,51	3,66
2006	7,51	6,51	5,98	4,46	3,62
2007	7,43	6,44	5,92	4,42	3,58
2008	7,36	6,38	5,86	4,38	3,54
2009	7,29	6,32	5,80	4,34	3,50
2010	7,22	6,26	5,74	4,30	3,47
2011	7,15	6,20	5,68	4,26	3,44
2012	7,08	6,14	5,62	4,22	3,41
2013	---	---	---	---	---

Degression: 1,0 %; Vergütungszeitraum 15 Jahre

Der für das Inbetriebnahmejahr der Anlage geltende Mindestvergütungssatz wird über den gesamten Vergütungszeitraum in unveränderter Höhe gewährt.

Vergütet wird nach § 6 Absatz 2 Satz 2 nur die zusätzliche Strommenge, die der Erneuerung zuzurechnen ist. Ein Vergütungsanspruch besteht nach § 6 Absatz 2 Satz 1 nur für Anlagen, die vor dem 31. Dezember 2012 erneuert werden und bei denen die Erneuerung zu einer Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens um mindestens 15 % geführt hat.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vergütungspflicht an die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 gebunden ist. Somit besteht keine Vergütungspflicht für Anlagen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, selbst wenn die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 4 vorliegen (im Unterschied zu Wasserkraftanlagen mit bis zu 5 MW Leistung).

Berechnungsbeispiel:

Erweiterung einer Laufwasserkraftanlage um eine äquivalente Leistung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 von 16 MW; Inbetriebnahme im Jahr 2010.

Mindestvergütung für den Leistungsanteil bis einschließlich 500 kW: 7,22 ct/kWh
(entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistungserhöhung der Anlage von 3,125 %)

Mindestvergütung für den Leistungsanteil ab 500 kW bis einschließlich 10 MW: 6,26 ct/kWh
(entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistungserhöhung der Anlage von 59,375 %)

Mindestvergütung für den Leistungsanteil ab 10 MW bis einschließlich 16 MW: 5,74 ct/kWh
(entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistungserhöhung der Anlage von 37,5 %)

Durchschnittliche Mindestvergütung: $0,3125 \cdot 7,22 + 0,59375 \cdot 6,26 + 0,375 \cdot 5,74 =$ **6,10 ct/kWh***
(*Wert gerundet)

3. Zu § 7 EEG: Mindestvergütungen für Strom aus Deponiegas, Klärgas und Grubengas (Neuanlagen)

Jahr der Inbetriebnahme	„Grundvergütung“ (Anlagen im Sinne von Absatz 1)		
	bis einschließlich 500 kW in ct/kWh	bis einschließlich 5 MW in ct/kWh	nur für Grubengas ab 5 MW in ct/kWh
2004	7,67	6,65	6,65
2005	7,55	6,55	6,55
2006	7,44	6,45	6,45
2007	7,33	6,35	6,35
2008	7,22	6,25	6,25
2009	7,11	6,16	6,16
2010	7,00	6,07	6,07
2011	6,90	5,98	5,98
2012	6,80	5,89	5,89
2013	6,70	5,80	5,80

Degression: 1,5 %; Vergütungszeitraum 20 Jahre

Der für das Inbetriebnahmejahr der Anlage geltende Mindestvergütungssatz wird über den gesamten Vergütungszeitraum in unveränderter Höhe gewährt.

Der Vergütungsanspruch besteht auch, wenn Gas aus einem Gasnetz entnommen wird, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeistem Deponie-, Klär- oder Grubengas entspricht.

Berechnungsbeispiele:

a) Deponiegasanlage mit einer äquivalenten Leistung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 von 600 kW; Inbetriebnahme im Jahr 2004.

Mindestvergütung für den Leistungsanteil bis einschließlich 500 kW: 7,67 ct/kWh
(entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistung der Anlage von 83 %)

Mindestvergütung für den Leistungsanteil ab 500 kW bis einschließlich 600 kW: 6,65 ct/kWh
(entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistung der Anlage von 17 %)

Durchschnittliche Mindestvergütung: $0,83 * 7,67 + 0,17 * 6,65 =$ **7,50 ct/kWh**

b) Grubengasanlage mit einer äquivalenten Leistung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 von 6 MW; Inbetriebnahme im Jahr 2005.

Mindestvergütung für den Leistungsanteil bis einschließlich 500 kW: 7,55 ct/kWh
(entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistung der Anlage von 8 %)

Mindestvergütung für den Leistungsanteil ab 500 kW bis einschließlich 6 MW: 6,55 ct/kWh
(entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistung der Anlage von 92 %)

Durchschnittliche Vergütung: $0,08 * 7,55 + 0,92 * 6,55 =$ **6,63 ct/kWh***
(* Wert gerundet)

Jahr der Inbetriebnahme	„Innovative Verfahren“ (Anlagen/Stromgewinnung in Sinne von Absatz 2)		
	bis einschließlich 500 kW in ct/kWh	bis einschließlich 5 MW in ct/kWh	nur für Grubengas ab 5 MW in ct/kWh
2004	9,67	8,65	8,65
2005	9,55	8,55	8,55
2006	9,44	8,45	8,45
2007	9,33	8,35	8,35
2008	9,22	8,25	8,25
2009	9,11	8,16	8,16
2010	9,00	8,07	8,07
2011	8,90	7,98	7,98
2012	8,80	7,89	7,89
2013	8,70	7,80	7,80

Degression: 1,5 %; Bonus: 2 ct/kWh; Vergütungszeitraum 20 Jahre
Der für das Inbetriebnahmejahr der Anlage geltende Mindestvergütungssatz wird über den gesamten Vergütungszeitraum in unveränderter Höhe gewährt.

Der Bonus wird gewährt, wenn der Strom mittels Brennstoffzellen, Gasturbinen, Dampfmotoren, Organic-Rankine-Anlagen, Mehrstoffgemisch-Anlagen, insbesondere Kalina-Cycle-Anlagen, oder Stirling-Motoren gewonnen wird. Der Bonus wird ebenfalls gewährt, wenn Gas aus einem Gasnetz im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 3 entnommen wird, sofern das an anderer Stelle eingespeiste Deponie-, Klär- oder Grubengas auf Erdgasqualität aufbereitet wurde.

4. Zu § 8 EEG: Mindestvergütungen für Strom aus Biomasse (Neuanlagen)

Jahr der Inbetriebnahme	„Grundvergütung“ (Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1)			
	bis einschließlich 150 kW in ct/kWh	bis einschließlich 500 kW in ct/kWh	bis einschließlich 5 MW in ct/kWh	bis einschließlich 20 MW in ct/kWh
2004	11,50	9,90	8,90	8,40
2005	11,33	9,75	8,77	8,27
2006	11,16	9,60	8,64	8,15
2007	10,99	9,46	8,51	8,03
2008	10,83	9,32	8,38	7,91
2009	10,67	9,18	8,25	7,79
2010	10,51	9,04	8,13	7,67
2011	10,35	8,90	8,01	7,55
2012	10,19	8,77	7,89	7,44
2013	10,04	8,64	7,77	7,33

Degression: 1,5 %; Vergütungszeitraum 20 Jahre
Der für das Inbetriebnahmejahr der Anlage geltende Mindestvergütungssatz wird über den gesamten Vergütungszeitraum in unveränderter Höhe gewährt.

Berechnungsbeispiele:

a) Biogasanlage mit einer äquivalenten Leistung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 von 300 kW, in der Kofermente aus der Nahrungsmittelindustrie eingesetzt werden (z.B. Fette, Backreste etc.); Inbetriebnahme im Jahr 2004.

Mindestvergütung für den Leistungsanteil bis einschließlich 150 kW: 11,50 ct/kWh
(entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistung der Anlage von 50 %)

Mindestvergütung für den Leistungsanteil ab 150 kW bis einschließlich 300 kW: 9,90 ct/kWh
(entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistung der Anlage von 50 %)

Durchschnittliche Mindestvergütung: $0,5 * 11,50 + 0,5 * 9,90 =$ **10,70 ct/kWh**

b) Holz-Kraftwerk mit einer äquivalenten Leistung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 von 5 MW, in dem Industrierestholz oder Sägewerkholzabfälle eingesetzt werden; Inbetriebnahme im Jahr 2004.

Mindestvergütung für den Leistungsanteil bis einschließlich 150 kW: 11,50 ct/kWh
(entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistung der Anlage von 3 %)

Mindestvergütung für den Leistungsanteil ab 150 kW bis einschließlich 500 kW: 9,90 ct/kWh
(entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistung der Anlage von 7 %)

Mindestvergütung für den Leistungsanteil ab 500 kW bis einschließlich 5 MW: 8,90 ct/kWh
(entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistung der Anlage von 90 %)

Durchschnittliche Mindestvergütung: $0,03 * 11,50 + 0,07 * 9,90 + 0,9 * 8,9 =$ **9,05 ct/kWh***

(* Wert gerundet)

Jahr der Inbetriebnahme	„Anlagen, die Altholz der Kategorien A III und A IV nutzen“ (Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 2)			
	bis einschließlich 150 kW in ct/kWh	bis einschließlich 500 kW in ct/kWh	bis einschließlich 5 MW in ct/kWh	bis einschließlich 20 MW in ct/kWh
2004	11,50	9,90	8,90	8,40
2005	11,33	9,75	8,77	8,27
2006 bei Inbetriebnahme bis 29.06.2006	11,16	9,60	8,64	8,15
2006 bei Inbetriebnahme ab 30.06.2006	3,78			
2007	3,72			
2008	3,66			
2009	3,61			
2010	3,56			
2011	3,51			
2012	3,46			
2013	3,41			

Degression: 1,5 %; Vergütungszeitraum 20 Jahre

Der für das Inbetriebnahmejahr der Anlage geltende Mindestvergütungssatz wird über den gesamten Vergütungszeitraum in unveränderter Höhe gewährt.

Die einheitliche Mindestvergütung gilt nach § 21 Absatz 3 für alle ab dem 30.06.2006 in Betrieb genommene Anlagen, die Altholz der Altholzkategorie A III und A IV im Sinne der Altholzverordnung vom 15. August 2002 einsetzen. Für diese Anlagen gelten zudem keine Bonusregelungen.

Zu beachten ist, dass Altholz der Altholzkategorien A III und A IV nur dann als Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung gilt, wenn die Anlage bereits vor dem 28.06.2004 immissionsschutzrechtlich genehmigt wurde (vgl. § 2 Absatz 3 Satz 2 BiomasseV).

Bonus für Anlagen, die nachwachsende Rohstoffe nutzen, zusätzlich zur Grundvergütung:

- bis einschließlich einer Leistung von 500 kW 6,0 ct/kWh
- bis einschließlich einer Leistung von 5 MW 4,0 ct/kWh
- bis einschließlich einer Leistung von 20 MW 0,0 ct/kWh

Bonus für Anlagen, in den Holz verbrannt wird (nicht z. B. Holzvergasung, s. unten), zusätzlich zur Grundvergütung:

- bis einschließlich einer Leistung von 500 kW 6,0 ct/kWh
- bis einschließlich einer Leistung von 5 MW: 2,5 ct/kWh
- bis einschließlich einer Leistung von 20 MW 0,0 ct/kWh

Der Bonus für die Nutzung nachwachsender Rohstoffe wird gewährt, wenn Strom ausschließlich aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen gewonnen wird, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen (z.B. Waldrestholz) oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden. Der Bonus wird ebenfalls für Strom gewährt, der aus Gülle oder Schlempe aus landwirtschaftlichen Brennereien gewonnen wird oder aus Mischungen beider Stoffgruppen. Im Einzelnen ist dies an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Jahr der Inbetriebnahme	„Anlagen, die nachwachsende Rohstoffe nutzen“ (Anlagen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 und 2)				„Anlagen, die Holz im Sinne von Absatz 2 Satz 1 verbrennen“ (Anlagen im Sinne von Absatz 2 Satz 2)	
	bis einschl. 150 kW in ct/kWh	bis einschl. 500 kW in ct/kWh	bis einschl. 5 MW in ct/kWh	bis einschl. 20 MW in ct/kWh	ab 500 kW bis einschl. 5 MW in ct/kWh	bis einschl. 20 MW in ct/kWh
2004	17,50	15,90	12,90	8,40	11,40	8,40
2005	17,33	15,75	12,77	8,27	11,27	8,27
2006	17,16	15,60	12,64	8,15	11,14	8,15
2007	16,99	15,46	12,51	8,03	11,01	8,03
2008	16,83	15,32	12,38	7,91	10,88	7,91
2009	16,67	15,18	12,25	7,79	10,75	7,79
2010	16,51	15,04	12,13	7,67	10,63	7,67
2011	16,35	14,90	12,01	7,55	10,51	7,55
2012	16,19	14,77	11,89	7,44	10,39	7,44
2013	16,04	14,64	11,77	7,33	10,27	7,33

Degression: 1,5 %; Vergütungszeitraum 20 Jahre

Der für das Inbetriebnahmejahr der Anlage geltende Mindestvergütungssatz wird über den gesamten Vergütungszeitraum in unveränderter Höhe gewährt.

Berechnungsbeispiele:

- a) **Biogasanlage mit einer äquivalenten Leistung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 von 750 kW, in der Gülle und Futter- bzw. Energiesilage (z.B. Maissilage) eingesetzt werden; Inbetriebnahme im Jahr 2004.**

Mindestvergütung für den Leistungsanteil bis einschließlich 150 kW: 17,50 ct/kWh

Mindestvergütung für den Leistungsanteil ab 150 kW bis einschließlich 500 kW: 15,90 ct/kWh

Mindestvergütung für den Leistungsanteil ab 500 kW bis einschließlich 750 kW: 12,90 ct/kWh

Durchschnittliche Mindestvergütung: $0,2 * 17,50 + 0,47 * 15,90 + 0,33 * 12,90 =$ **15,22 ct/kWh**

- b) **Holz-Kraftwerk mit einer äquivalenten Leistung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 von 3 MW, in dem Waldrestholz verbrannt wird; Inbetriebnahme im Jahr 2004.**

Mindestvergütung für den Leistungsanteil bis einschließlich 150 kW: 17,50 ct/kWh

Mindestvergütung für den Leistungsanteil ab 150 kW bis einschließlich 500 kW: 15,90 ct/kWh

Mindestvergütung für den Leistungsanteil ab 500 kW bis einschließlich 3.000 kW: 11,40 ct/kWh

Durchschnittliche Mindestvergütung: $0,05 * 17,50 + 0,12 * 15,90 + 0,83 * 11,40 =$ **12,23 ct/kWh**

Jahr der Inbetriebnahme	„Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen“ (KWK-Strom) (Anlagen im Sinne von Absatz 3)			
	bis einschl. 150 kW in ct/kWh	bis einschl. 500 kW in ct/kWh	bis einschl. 5 MW in ct/kWh	bis einschl. 20 MW in ct/kWh
2004	13,50	11,90	10,90	10,40
2005	13,33	11,75	10,77	10,27
2006	13,16	11,60	10,64	10,15
2007	12,99	11,46	10,51	10,03
2008	12,83	11,32	10,38	9,91
2009	12,67	11,18	10,25	9,79
2010	12,51	11,04	10,13	9,67
2011	12,35	10,90	10,01	9,55
2012	12,19	10,77	9,89	9,44
2013	12,04	10,64	9,77	9,33

Degression: 1,5 %; Bonus 2,0 ct/kWh; Vergütungszeitraum 20 Jahre

Der für das Inbetriebnahmejahr der Anlage geltende Mindestvergütungssatz wird über den gesamten Vergütungszeitraum in unveränderter Höhe gewährt.

Der Bonus wird für Strom im Sinne von Absatz 3 gewährt, soweit die Anlagen im Sinne von § 3 Absatz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes KWK-Strom erzeugen. Es besteht nur für diesen KWK-Strom ein Anspruch auf den Bonus.

Berechnungsbeispiele:

- a) Biogasanlage mit einer äquivalenten Leistung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 von 300 kW, in der Kofermente aus der Nahrungsmittelindustrie eingesetzt werden (z.B. Fette, Backreste etc.). Der KWK-Stromanteil des nach EEG eingespeisten Stromes beträgt nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 25 %; Inbetriebnahme im Jahr 2004.**

Grundvergütung ohne Bonus für Kraft-Wärme-Kopplung:

- für den Leistungsanteil bis einschließlich 150 kW: 11,50 ct/kWh
- für den Leistungsanteil ab 150 kW bis einschließlich 300 kW: 9,90 ct/kWh
- durchschnittliche Grundvergütung: $0,5 * 11,50 + 0,5 * 9,90 =$ 10,70 ct/kWh

Bonus für Kraft-Wärme-Kopplung (anteilig): $0,25 * 2,0 =$ 0,50 ct/kWh

Durchschnittliche Mindestvergütung: 11,20 ct/kWh

- b) Holz-Heizkraftwerk mit einer äquivalenten Leistung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 von 5 MW, in dem Industrieresthölzer oder Sägewerkholzabfälle eingesetzt werden. Der KWK-Stromanteil des nach EEG eingespeisten Stromes beträgt nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 40 %; Inbetriebnahme im Jahr 2004.**

Grundvergütung ohne Bonus für Kraft-Wärme-Kopplung:

- für den Leistungsanteil bis einschließlich 150 kW: 11,50 ct/kWh
- für den Leistungsanteil ab 150 kW bis einschließlich 500 kW: 9,90 ct/kWh
- für den Leistungsanteil ab 500 kW bis einschließlich 5.000 kW: 8,90 ct/kWh
- durchschnittliche Grundvergütung: $0,03 * 11,50 + 0,07 * 9,90 + 0,9 * 8,90 =$ 9,048 ct/kWh

Bonus für Kraft-Wärme-Kopplung (anteilig): $0,4 * 2,0 =$ 0,80 ct/kWh

Durchschnittliche Mindestvergütung: 9,85 ct/kWh*

(* Wert gerundet)

Jahr der Inbetriebnahme	„Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die nachwachsende Rohstoffe nutzen“ (Anlagen, welche die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 und 2 und von Absatz 3 erfüllen)				„Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die Holz im Sinne von Absatz 2 Satz 1 verbrennen“ (Anlagen, welche die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 2 und von Absatz 3 erfüllen)	
	bis einschl. 150 kW in ct/kWh	bis einschl. 500 kW in ct/kWh	bis einschl. 5 MW in ct/kWh	bis einschl. 20 MW in ct/kWh	ab 500 kW bis einschl. 5 MW in ct/kWh	bis einschl. 20 MW in ct/kWh
2004	19,50	17,90	14,90	10,40	13,40	10,40
2005	19,33	17,75	14,77	10,27	13,27	10,27
2006	19,16	17,60	14,64	10,15	13,14	10,15
2007	18,99	17,46	14,51	10,03	13,01	10,03
2008	18,83	17,32	14,38	9,91	12,88	9,91
2009	18,67	17,18	14,25	9,79	12,75	9,79
2010	18,51	17,04	14,13	9,67	12,63	9,67
2011	18,35	16,90	14,01	9,55	12,51	9,55
2012	18,19	16,77	13,89	9,44	12,39	9,44
2013	18,04	16,64	13,77	9,33	12,27	9,33

Degression: 1,5 %; Vergütungszeitraum 20 Jahre

Der für das Inbetriebnahmejahr der Anlage geltende Mindestvergütungssatz wird über den gesamten Vergütungszeitraum in unveränderter Höhe gewährt.

Bonus für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die nachwachsende Rohstoffe nutzen, im Vergleich zur Grundvergütung:

- bis einschließlich einer Leistung von 500 kW 8,0 ct/kWh
 - bis einschließlich einer Leistung von 5 MW 6,0 ct/kWh
 - bis einschließlich einer Leistung von 20 MW 2,0 ct/kWh
- (kein zusätzlicher Bonus für nachwachsende Rohstoffe, lediglich Bonus für Kraft-Wärme-Kopplung)

Bonus für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen Anlagen, in denen Holz verbrannt wird (nicht z. B. Holzvergasung, s. unten):

- bis einschließlich einer Leistung von 500 kW 8,0 ct/kWh
 - bis einschließlich einer Leistung von 5 MW 4,5 ct/kWh
 - bis einschließlich einer Leistung von 20 MW 2,0 ct/kWh
- (kein zusätzlicher Bonus für nachwachsende Rohstoffe, lediglich Bonus für Kraft-Wärme-Kopplung)

Zur Erläuterung siehe oben.

Berechnungsbeispiele:

a) Biogasanlage mit einer äquivalenten Leistung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 von 750 kW, in der Gülle und Futter- bzw. Energiesilage (z.B. Maissilage) eingesetzt werden. Der KWK-Stromanteil des nach EEG eingespeisten Stromes beträgt nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 25 %; Inbetriebnahme im Jahr 2004.

Grundvergütung ohne Bonus für Kraft-Wärme-Kopplung:

- für den Leistungsanteil bis einschließlich 150 kW:	17,50 ct/kWh
- für den Leistungsanteil ab 150 kW bis einschließlich 500 kW:	15,90 ct/kWh
- für den Leistungsanteil ab 500 kW bis einschließlich 750 kW:	12,90 ct/kWh
- durchschnittliche Grundvergütung: $0,2 * 17,50 + 0,47 * 15,90 + 0,33 * 12,90 =$	15,22 ct/kWh

Bonus für Kraft-Wärme-Kopplung (anteilig): $0,25 * 2,0 =$ 0,50 ct/kWh

Durchschnittliche Mindestvergütung: 15,72 ct/kWh

b) Holz-Heizkraftwerk mit einer mit einer äquivalenten Leistung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 von 3 MW, in dem Waldrestholz verbrannt wird. Der KWK-Stromanteil des nach EEG eingespeisten Stromes beträgt nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 25 %; Inbetriebnahme im Jahr 2004.

Grundvergütung ohne Bonus für Kraft-Wärme-Kopplung:

- für den Leistungsanteil bis einschließlich 150 kW:	17,50 ct/kWh
- für den Leistungsanteil ab 150 kW bis einschließlich 500 kW:	15,90 ct/kWh
- für den Leistungsanteil ab 500 kW bis einschließlich 3.000 kW:	11,40 ct/kWh
- durchschnittliche Grundvergütung: $0,05 * 17,50 + 0,12 * 15,90 + 0,83 * 11,40 =$	12,23 ct/kWh

Bonus für Kraft-Wärme-Kopplung (anteilig): $0,4 * 2,0 =$ 0,80 ct/kWh

Durchschnittliche Mindestvergütung: 13,23 ct/kWh

Jahr der Inbetriebnahme	„Innovative Anlagen, die in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden“ (Anlagen, welche die Voraussetzungen von Absatz 3 und 4 erfüllen)			
	bis einschl. 150 kW in ct/kWh	bis einschl. 500 kW in ct/kWh	bis einschl. 5 MW in ct/kWh	bis einschl. 20 MW in ct/kWh
2004	15,50	13,90	12,90	10,40
2005	15,33	13,75	12,77	10,27
2006	15,16	13,60	12,64	10,15
2007	14,99	13,46	12,51	10,03
2008	14,83	13,32	12,38	9,91
2009	14,67	13,18	12,25	9,79
2010	14,51	13,04	12,13	9,67
2011	14,35	12,90	12,01	9,55
2012	14,19	12,77	11,89	9,44
2013	14,04	12,64	11,77	9,33

Degression: 1,5 %; Vergütungszeitraum 20 Jahre

Der für das Inbetriebnahmejahr der Anlage geltende Mindestvergütungssatz wird über den gesamten Vergütungszeitraum in unveränderter Höhe gewährt.

Bonus für innovative Anlagen („Technologiebonus“)

- bis einschließlich einer Leistung von 5 MW 4,0 ct/kWh
 - bis einschließlich einer Leistung von 20 MW 2,0 ct/kWh
- (kein zusätzlicher Bonus für innovative Verfahren,
lediglich Bonus für Kraft-Wärme-Kopplung)

Der Bonus nach Absatz 4 wird für innovative Verfahren gewährt, d.h. für Strom aus Anlagen, in denen Biomasse durch thermochemische Vergasung oder Trockenfermentation umgewandelt wird oder für Strom der mittels Brennstoffzellen, Gasturbinen, Dampfmaschinen, Organic-Rankine-Anlagen, Mehrstoffgemisch-Anlagen, insbesondere Kalina-Cycle-Anlagen, oder Stirling –Motoren gewonnen wird. Darüber hinaus wird der Bonus gewährt, wenn zur Stromerzeugung eingesetztes Gas aus Biomasse auf Erdgasqualität aufbereitet worden ist. Dabei ist es unerheblich, ob das Gas an einer oder mehreren Stellen in das Erdgasnetz eingespeist wird.

Die Gewährung des Bonus ist an die Bedingung geknüpft, dass die Anlage – zumindest zeitweise – in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben wird. Anders als im Absatz 3 ist der Bonus aber nicht nur für den im gekoppelten Betrieb gelieferten Strom zu zahlen, sondern für die gesamte Strommenge. In denjenigen Zeiträumen, in denen die Anlagen in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden, besteht hingegen der Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung nach Absatz 3 (s. oben).

Berechnungsbeispiele:

- a) Eine oder mehrere Biogasanlagen, in denen Kofermente aus der Nahrungsmittelindustrie eingesetzt werden (z.B. tierische Fette, Backreste etc.). Das Biogas wird auf Erdgasqualität aufbereitet, in das Erdgasnetz eingespeist und an anderer Stelle entnommen. Die entsprechende Gasmenge erlaubt den Betrieb einer Anlage mit einer äquivalenten Leistung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 von 300 kW. Der KWK-Stromanteil des nach EEG eingespeisten Stromes beträgt nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 25 %; Inbetriebnahme im Jahr 2004.

Mindestvergütung ohne Bonus für Kraft-Wärme-Kopplung:

- für den Leistungsanteil bis einschließlich 150 kW: 13,50 ct/kWh
- für den Leistungsanteil ab 150 kW bis einschließlich 300 kW: 11,90 ct/kWh
- durchschnittliche Mindestvergütung: $0,5 * 13,50 + 0,5 * 11,90 =$ 12,70 ct/kWh
- Bonus für Kraft-Wärme-Kopplung (anteilig): $0,25 * 2,0 =$ 0,50 ct/kWh

Durchschnittliche Mindestvergütung: 13,20 ct/kWh

- b) Holz-Heizkraftwerk mit einer äquivalenten Leistung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 von 5 MW, in dem Industrierestholz oder Sägewerkholzabfälle mittels Holzvergasung aufbereitet und dieses anschließend verbrannt wird. Der KWK-Stromanteil des nach EEG eingespeisten Stromes beträgt nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 40 %; Inbetriebnahme im Jahr 2004.

Mindestvergütung ohne Bonus für Kraft-Wärme-Kopplung:

- für den Leistungsanteil bis einschließlich 150 kW: 13,50 ct/kWh
- für den Leistungsanteil ab 150 kW bis einschließlich 500 kW: 11,90 ct/kWh
- für den Leistungsanteil ab 500 kW bis einschließlich 5.000 kW: 10,90 ct/kWh
- durchschnittliche Mindestvergütung: $0,03 * 13,50 + 0,07 * 11,90 + 0,9 * 10,90 =$ 11,048 ct/kWh

Bonus für Kraft-Wärme-Kopplung (anteilig): $0,4 * 2,0 =$ 0,80 ct/kWh

Durchschnittliche Mindestvergütung: 11,85 ct/kWh*

(* Wert gerundet)

Jahr der Inbetriebnahme	„Innovative Anlagen, die in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden und nachwachsende Rohstoffe nutzen“ (Anlagen, welche die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 und 2, von Absatz 3 und von Absatz 4 erfüllen)				„Innovative Anlagen, die in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden Holz im Sinne von Absatz 2 Satz 1 verbrennen“ (Anlagen, welche die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 2, von Absatz 3 und von Absatz 4 erfüllen)	
	bis einschl. 150 kW in ct/kWh	bis einschl. 500 kW in ct/kWh	bis einschl. 5 MW in ct/kWh	bis einschl. 20 MW in ct/kWh	ab 500 kW bis einschl. 5 MW in ct/kWh	bis einschl. 20 MW in ct/kWh
2004	21,50	19,90	16,90	10,40	15,40	10,40
2005	21,33	19,75	16,77	10,27	15,27	10,27
2006	21,16	19,60	16,64	10,15	15,14	10,15
2007	20,99	19,46	16,51	10,03	15,01	10,03
2008	20,83	19,32	16,38	9,91	14,88	9,91
2009	20,67	19,18	16,25	9,79	14,75	9,79
2010	20,51	19,04	16,13	9,67	14,63	9,67
2011	20,35	18,90	16,01	9,55	14,51	9,55
2012	20,19	18,77	15,89	9,44	14,39	9,44
2013	20,04	18,64	15,77	9,33	14,27	9,33

Degression: 1,5 %; Vergütungszeitraum 20 Jahre

Der für das Inbetriebnahmejahr der Anlage geltende Mindestvergütungssatz wird über den gesamten Vergütungszeitraum in unveränderter Höhe gewährt.

Bonus für innovative Anlagen, die in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden und nachwachsende Rohstoffe nutzen, im Vergleich zur Grundvergütung:

- bis einschließlich einer Leistung von 500 kW: 10,0 ct/kWh
- bis einschließlich einer Leistung von 5 MW: 8,0 ct/kWh
- bis einschließlich einer Leistung von 20 MW: 2,0 ct/kWh

(kein zusätzlicher Bonus für innovative Verfahren und nachwachsende Rohstoffe, lediglich Bonus für Kraft-Wärme-Kopplung)

Bonus für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen Anlagen, die in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden und den nachwachsende Rohstoff Holz verbrennen (nicht z. B. Holzvergasung, s. oben), im Vergleich zur Grundvergütung:

- bis einschließlich einer Leistung von 500 kW 8,0 ct/kWh
- bis einschließlich einer Leistung von 5 MW 4,5 ct/kWh
- bis einschließlich einer Leistung von 20 MW 2,0 ct/kWh

(kein zusätzlicher Bonus für nachwachsende Rohstoffe, lediglich Bonus für Kraft-Wärme-Kopplung)

Zur Erläuterung siehe oben.

Der enthaltene Bonus für den Kraft-Wärme-Kopplungsbetrieb wird nur für diejenigen Zeiträume gewährt, in denen bei der Stromerzeugung Wärme ausgekoppelt und genutzt wird (weitere Erläuterungen s. oben).

Berechnungsbeispiele:

- a) Anlage mit einer äquivalenten Leistung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 von 10 MW, die Gas aus einem Gasnetz bezieht, das im Wärmeäquivalent der Menge von an mehreren anderen Stellen in das Gasnetz eingespeistem Gas aus Biomasse entspricht, das ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle gewonnen und auf Erdgasqualität aufbereitet wird. Der KWK-Stromanteil des nach EEG eingespeisten Stromes beträgt nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 50 %; Inbetriebnahme im Jahr 2004.**

Grundvergütung ohne Bonus für Kraft-Wärme-Kopplung:

- für den Leistungsanteil bis einschließlich 150 kW:	19,50 ct/kWh
- für den Leistungsanteil ab 150 kW bis einschließlich 500 kW:	17,90 ct/kWh
- für den Leistungsanteil ab 500 kW bis einschließlich 5 MW:	14,90 ct/kWh
- für den Leistungsanteil ab 5 MW bis einschließlich 10 MW:	8,40 ct/kWh
- durchschnittliche Grundvergütung:	
$0,015 * 19,50 + 0,035 * 17,90 + 0,45 * 14,90 + 0,5 * 8,40 =$	11,824 ct/kWh

Bonus für Kraft-Wärme-Kopplung (anteilig): $0,5 * 2,0 =$ 1,00 ct/kWh

Durchschnittliche Mindestvergütung: 12,82 ct/kWh*

(* Wert gerundet)

- b) Anlage, in der Waldrestholz verbrannt wird und mittels eines Dampfmotors Strom erzeugt wird. Die Motor verfügt über eine äquivalente Leistung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 von 1 MW. Der KWK-Stromanteil des nach EEG eingespeisten Stromes beträgt nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 25 %; Inbetriebnahme im Jahr 2004.**

Grundvergütung ohne Bonus für Kraft-Wärme-Kopplung:

- für den Leistungsanteil bis einschließlich 150 kW:	19,50 ct/kWh
- für den Leistungsanteil ab 150 kW bis einschließlich 500 kW:	17,90 ct/kWh
- für den Leistungsanteil ab 500 kW bis einschließlich 1 MW:	13,40 ct/kWh
- durchschnittliche Grundvergütung: $0,15 * 19,50 + 0,35 * 17,90 + 0,5 * 13,40 =$	16,64 ct/kWh

Bonus für Kraft-Wärme-Kopplung (anteilig): $0,25 * 2,0 =$ 0,50 ct/kWh

Durchschnittliche Mindestvergütung: 17,14 ct/kWh

5. Zu § 9 EEG: Mindestvergütungen für Strom aus Geothermie (Neuanlagen)

Jahr der Inbetriebnahme	bis einschließlich 5 MW in ct/kWh	bis einschließlich 10 MW in ct/kWh	bis einschließlich 20 MW in ct/kWh	ab 20 MW in ct/kWh
2004	15,00	14,00	8,95	7,16
2005	15,00	14,00	8,95	7,16
2006	15,00	14,00	8,95	7,16
2007	15,00	14,00	8,95	7,16
2008	15,00	14,00	8,95	7,16
2009	15,00	14,00	8,95	7,16
2010	14,85	13,86	8,86	7,09
2011	14,70	13,72	8,77	7,02
2012	14,55	13,58	8,68	6,95
2013	14,40	13,44	8,59	6,88

Degression: 1,0 % (erstmalig zum 1. Januar 2010); Vergütungszeitraum 20 Jahre
Der für das Inbetriebnahmejahr der Anlage geltende Mindestvergütungssatz wird über den gesamten Vergütungszeitraum in unveränderter Höhe gewährt.

Berechnungsbeispiel:

Geothermieanlage mit einer äquivalenten Leistung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 von 6 MW; Inbetriebnahme im Jahr 2006.

Mindestvergütung für den Leistungsanteil bis einschließlich 5 MW: 15,00 ct/kWh
 (entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistung der Anlage von 83 %)

Mindestvergütung für den Leistungsanteil ab 5 MW bis einschließlich 6 MW: 14,00 ct/kWh
 (entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistung der Anlage von 17 %)

Durchschnittliche Mindestvergütung: $0,83 * 15,00 + 0,17 * 14,00 =$ **14,83 ct/kWh***
 (* Wert gerundet)

6. Zu § 10 EEG: Mindestvergütungen für Strom aus Windenergie (Neuanlagen)

Jahr der Inbetriebnahme	Windenergieanlagen an Land		Offshore-Anlagen	
	erhöhte Anfangsvergütung in ct/kWh	Basisvergütung in ct/kWh	erhöhte Anfangsvergütung in ct/kWh	Basisvergütung in ct/kWh
2004	8,70	5,50	9,10	6,19
2005	8,53	5,39	9,10	6,19
2006	8,36	5,28	9,10	6,19
2007	8,19	5,17	9,10	6,19
2008	8,03	5,07	8,92	6,07
2009	7,87	4,97	8,74	5,95
2010	7,71	4,87	8,57	5,83
2011	7,56	4,77	8,41	5,71
2012	7,41	4,67	8,25	5,60
2013	7,26	4,58	8,09	5,49

Degression: 2,0 %; Vergütungszeitraum 20 Jahre

Beginn der Degression für Windenergieanlagen an Land zum 1. Januar 2005.
 Beginn der Degression für Offshore-Anlagen zum 1. Januar 2008.

Zu beachten ist, dass die erhöhte Anfangsvergütung für Offshore-Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2010 in Betrieb genommen werden, entfällt. Für diese Anlagen wird über den gesamten Vergütungszeitraum die Basisvergütung gezahlt.

Berechnungsbeispiele Windenergieanlagen an Land:

- a) Windenergieanlage an einem Standort in Küstennähe, die nach § 10 Absatz 1 innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme 150 % des Referenzertrages (gemäß Anlage zu § 10 Absatz 1) erreicht; Inbetriebnahme im Jahr 2004¹.**

Gewährung der erhöhten Anfangsvergütung von 8,70 ct/kWh über einen Zeitraum von 5 Jahren (60 Monate), danach Absenkung des Vergütungssatzes auf 5,5 ct/kWh

Bei einer Vergütungsdauer von 20 Jahren ergibt sich eine

durchschnittliche Mindestvergütung von $5/20 \cdot 8,70 + 15/20 \cdot 5,50 =$ **6,30 ct/kWh**

- b) Windenergieanlage an einem Standort in der Norddeutschen Tiefebene oder an einem Mittelgebirgsstandort, die nach § 10 Absatz 1 innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme 90 % des Referenzertrages (gemäß Anlage zu § 10 Absatz 1) erreicht; Inbetriebnahme im Jahr 2004¹.**

Gewährung der erhöhten Anfangsvergütung von 8,70 ct/kWh über einen Zeitraum von 5 Jahren (60 Monate). Aus der Unterschreitung des Wertes von 150 Prozent des Referenzertrages um 60 % folgt eine Verlängerung des Zeitraumes der erhöhten Vergütung um weitere 160 Monate ($60 / 0,75 \cdot 2$; entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 3) auf insgesamt 220 Monate bzw. 18 Jahre und 4 Monate.

Bei einer Vergütungsdauer von insgesamt 20 Jahren wird die Vergütung für den verbleibenden Zeitraum von 20 Monaten auf 5,5 ct/kWh abgesenkt.

Die durchschnittliche Mindestvergütung errechnet sich zu:

$220/240 \cdot 8,70 + 20/240 \cdot 5,50 =$ **8,43 ct/kWh***

(*Wert gerundet)

- c) Repowering-Anlage nach § 10 Absatz 2 in Küstennähe, die nach § 10 Absatz 1 innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme 120 % des Referenzertrages (gemäß Anlage zu § 10 Absatz 1) erreicht²; Inbetriebnahme im Jahr 2010¹.**

Gewährung der erhöhten Anfangsvergütung von 7,71 ct/kWh über einen Zeitraum von 5 Jahren (60 Monate). Aus der Unterschreitung des Wertes von 150 Prozent des Referenzertrages um 30 % folgt eine Verlängerung des Zeitraumes der erhöhten Vergütung um weitere 100 Monate

($30 / 0,60 \cdot 2$; entsprechend § 10 Absatz 2) auf insgesamt 160 Monate bzw. 13 Jahre und 4 Monate.

Bei einer Vergütungsdauer von insgesamt 20 Jahren wird die Vergütung für den verbleibenden Zeitraum von 80 Monaten auf 4,87 ct/kWh abgesenkt.

Die durchschnittliche Mindestvergütung errechnet sich zu:

$160/240 \cdot 7,71 + 80/240 \cdot 4,87 =$ **6,76 ct/kWh***

(*Wert gerundet)

¹ Streng genommen gilt die dargestellte Beispielrechnung nur für das Inbetriebnahmedatum 31. Dezember.

² Die Berechnung für Anlagen, die innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme 150 % des Referenzertrages erreichen, erfolgt analog zum Berechnungsbeispiel a).

Berechnungsbeispiele Offshore-Windenergieanlagen:

a) Offshore-Anlage im Sinne von § 10 Absatz 3 an einem Standort 8 Seemeilen von der Küstenlinie entfernt (innerhalb der 12-Seemeilenzone); Inbetriebnahme im Jahr 2006¹⁾.

Gewährung der erhöhten Anfangsvergütung von 9,10 ct/kWh über einen Zeitraum von 12 Jahren, Danach Absenkung des Vergütungssatzes auf 6,19 ct/kWh.

Bei einer Vergütungsdauer von 20 Jahren ergibt sich eine durchschnittliche Mindestvergütung von $12/20 \cdot 9,10 + 8/20 \cdot 6,19 = 7,936$ ct/kWh

b) Offshore-Anlage im Sinne von § 10 Absatz 3 an einem Standort 25 Seemeilen von der Küstenlinie entfernt in einer Wassertiefe von 25 m; Inbetriebnahme im Jahr 2007¹⁾.

Gewährung der erhöhten Anfangsvergütung von 9,10 ct/kWh über einen Zeitraum von 12 Jahren: 144 Monate 9,10 ct/kWh.

Verlängerung des Zeitraumes der erhöhten Vergütung entsprechend § 10 Absatz 3 Satz 4 um 0,5 Monate für jede über 12 Seemeilen hinaus gehende volle Seemeile entsprechend $13 \cdot 0,5 = 6,5$ Monate: + 6,5 Monate 9,10 ct/kWh

Verlängerung des Zeitraumes der erhöhten Vergütung entsprechend § 10 Absatz 3 Satz 4 um 1,7 Monate für jeden über 20 Meter hinaus gehenden Meter Wassertiefe entsprechend $5 \cdot 1,7 = 8,5$ Monate: + 8,5 Monate 9,10 ct/kWh

Damit beträgt der gesamte Zeitraum, für den die erhöhte Vergütung zu zahlen ist: gesamt 159 Monate 9,10 ct/kWh

Danach Absenkung des Vergütungssatzes auf 6,19 ct/kWh.

Bei einer Vergütungsdauer von 20 Jahren (240 Monate) ergibt sich eine durchschnittliche Mindestvergütung von $159/240 \cdot 9,10 + 81/240 \cdot 6,19 = 8,12$ ct/kWh*

(*Wert gerundet)

¹ Streng genommen gilt die dargestellte Beispielrechnung nur für das Inbetriebnahmedatum 31. Dezember.

7. Zu § 11 EEG: Mindestvergütungen für Strom aus solarer Strahlungsenergie (Neuanlagen)

Jahr der Inbetriebnahme	„Anlagen auf Dachflächen und Lärmschutzwänden“ (Anlagen im Sinne von Absatz 2 Satz 1)		
	bis einschl. 30 kW in ct/kWh	ab 30 kW in ct /kWh	ab 100 kW in ct /kWh
2004	57,40	54,60	54,00
2005	54,53	51,87	51,30
2006	51,80	49,28	48,74
2007	49,21	46,82	46,30
2008	46,75	44,48	43,99
2009	44,41	42,26	41,79
2010	42,19	40,15	39,70
2011	40,08	38,14	37,72
2012	38,08	36,23	35,83
2013	36,18	34,42	34,04

*Degression 5,0 %; Vergütungszeitraum 20 Jahre
Der für das Inbetriebnahmejahr der Anlage geltende Mindestvergütungssatz wird über den gesamten Vergütungszeitraum in unveränderter Höhe gewährt.*

Zu beachten ist, dass z.B. für Anlagen auf Lärmschutzwällen, die aus reinen Erdausschüttungen bestehen, nur ein Vergütungsanspruch nach Absatz 1 besteht.

Berechnungsbeispiele:

a) Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Wohngebäudes mit einer Leistung von 3 kW; Inbetriebnahme im Jahr 2004.

Mindestvergütung 57,40 ct/kWh

b) Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Gewerbebaus mit einer Leistung von 40 kW; Inbetriebnahme im Jahr 2004.

Mindestvergütung für den Leistungsanteil bis einschließlich 30 kW: 57,40 ct/kWh
(entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistung der Anlage von 75 %)

Mindestvergütung für den Leistungsanteil ab 30 kW bis einschließlich 40 kW: 54,60 ct/kWh
(entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistung der Anlage von 25 %)

Durchschnittliche Mindestvergütung: $0,75 * 57,40 + 0,25 * 54,60 =$ **56,70 ct/kWh**

Jahr der Inbetriebnahme	„Fassadenanlagen“ (Anlagen im Sinne von Absatz 2 Satz 2)		
	bis einschl. 30 kW in ct/kWh	ab 30 kW in ct /kWh	ab 100 kW in ct /kWh
2004	62,40	59,60	59,00
2005	59,53	56,87	56,30
2006	56,80	54,28	53,74
2007	54,21	51,82	51,30
2008	51,75	49,48	48,99
2009	49,41	47,26	46,79
2010	47,19	45,15	44,70
2011	45,08	43,14	42,72
2012	43,08	41,23	40,83
2013	41,18	39,42	39,04

*Degression 5,0 %; Bonus: 5,0 ct/kWh; Vergütungszeitraum 20 Jahre
Der für das Inbetriebnahmejahr der Anlage geltende Mindestvergütungssatz wird über den gesamten Vergütungszeitraum in unveränderter Höhe gewährt.*

Berechnungsbeispiel:

Gebäudeintegrierte Photovoltaik-Fassadenanlage eines Gewerbebaus mit einer Leistung von 40 kW; Inbetriebnahme im Jahr 2004.

Mindestvergütung für den Leistungsanteil bis einschließlich 30 kW: 62,40 ct/kWh
(entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistung der Anlage von 75 %)

Mindestvergütung für den Leistungsanteil ab 30 kW bis einschließlich 40 kW: 59,60 ct/kWh
(entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistung der Anlage von 25 %)

Durchschnittliche Mindestvergütung: $0,75 * 62,40 + 0,25 * 59,60 =$ **61,70 ct/kWh**

	„Freiflächenanlagen und Sonstige Anlagen“ (Anlagen, die Absatz 1 erfüllen)
Jahr der Inbetriebnahme	in ct/kWh
2004	45,70
2005	43,42
2006	40,60
2007	37,96
2008	35,49
2009	33,18
2010	31,02
2011	29,00
2012	27,12
2013	25,36

*Degression 5,0 % (zum 1. Januar 2005), in den Folgejahren beträgt die Degression 6,5 % (erstmalig zum 1. Januar 2006); Vergütungszeitraum 20 Jahre
Der für das Inbetriebnahmejahr der Anlage geltende Mindestvergütungssatz wird über den gesamten Vergütungszeitraum in unveränderter Höhe gewährt.*

Zu beachten ist, dass für einen Vergütungsanspruch gegebenenfalls die Anforderungen nach Absatz 3 und 4 erfüllt sein müssen.